



KOA 1.021/22-034

Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Eins Privatrado GmbH (FN 120470m) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 180/2022, die in der Beilage 1 umschriebene Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.12.2021, KOA 1.021/21-015, berichtigt mit dem Bescheid der KommAustria vom 21.12.2021, KOA 1.021/21-017, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Der Radio Eins Privatrado GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebene Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.05.2022 beantragte die Radio Eins Privatrado GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G, in eventu zur Erweiterung dieses Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G.

Am 25.05.2023 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 07.07.2022 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain sein Gutachten vor, wonach die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 21.07.2022 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](#)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 23.09.2022, 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die ausgeschriebene Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Einwohnern aufweist.

Mit Schreiben vom 21.09.2022 wiederholte die Antragstellerin ihren Antrag vom 23.05.2022. Weitere Anträge sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 07.10.2022 räumte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.

Mit Schreiben vom 17.10.2022 nahm die Steiermärkische Landesregierung dahingehend Stellung, dass seitens des Landes Steiermark keine Einwände gegen den Antrag erhoben werden.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist eine zu FN 120470m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Radio Eins Privatrado GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.12.2021, KOA 1.021/21-015, berichtigt mit dem Bescheid der KommAustria vom 21.12.2021, KOA 1.021/21-017, Inhaberin einer zusammengefassten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ für die Dauer von zehn Jahren ab 10.01.2022.

Dieses Versorgungsgebiet umfasst die Bundeshauptstadt Wien, weite Teile der Bundesländer Niederösterreich und Burgenland sowie angrenzende Teile der Bundesländer Oberösterreich und Steiermark, soweit sie durch diese Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“. Diese versorgt ca. 6.000 Einwohner in den Gemeinden Spital am Semmering und Mürzzuschlag (Bezirk Bruck-Mürzzuschlag) mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m in 10m Höhe.

Die Radio Eins Privatrado GmbH versorgt derzeit ausschließlich auf der niederösterreichischen Seite des Semmerings, eine Versorgung im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag besteht derzeit nicht. Durch die beantragte Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ würde das Versorgungsgebiet von der Semmering-Passhöhe in Richtung Westen um Teile der Gemeinde Spital am Semmering sowie der Stadt Mürzzuschlag erweitert. In diesem Gebiet besteht auch ein lückenloser Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin Radio Eins Privatrado GmbH und der beantragten Übertragungskapazität.

Die zwischen den bereits der Radio Eins Privatrado GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten und der beantragten Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“

entstehende Doppelversorgung ist vernachlässigbar gering (rechnerisch weniger als zwanzig Einwohner). Diese Doppelversorgung ist auf Grund der topografischen Gegebenheiten und der Lage der bestehenden Übertragungskapazitäten technisch nicht vermeidbar und beträgt weniger als 1 % des Versorgungsvermögens der beantragten Übertragungskapazität „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“.

Da die geringe Doppelversorgung innerhalb der Schwankungsbreite der Berechnungsgenauigkeit liegt, kann die technische Reichweite des beantragten Hörfunksenders „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ praktisch vollständig angerechnet werden. Somit errechnet sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 6.000 Einwohnern für das Gesamtversorgungsgebiet.

Für den beantragten Hörfunksender „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ besteht ein Genfer Planeintrag. Der Planeintrag deckt den beantragten Sender „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ mit seinen frequenztechnischen Parametern ab. Damit ist davon auszugehen, dass es keine Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender geben wird. Somit ist der Antrag frequenztechnisch realisierbar und es kann für den Hörfunksender „SEMMERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ aus frequenztechnischer Sicht ein Regulärbetrieb genehmigt werden.

2.3. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung erhob keine Einwände gegen den Antrag.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin sowie zu ihrer Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen Zusammenhang zum Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 07.07.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

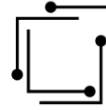
Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) *Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*



1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.2. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin hat die Zuordnung der Übertragungskapazität „SEMNERING 2 (Hirschenkogel) 107,8 MHz“ beantragt.

Ausweislich des frequenztechnischen Gutachtens hat sich die beantragte Übertragungskapazität als fernmeldetechnisch realisierbar erwiesen. Die KommAustria hat daher eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G vorgenommen.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Ausschreibung erfolgte am 21.07.2022 im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.09.2022 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die bisher nicht versorgten Gemeinden Spital am Semmering und Mürzzuschlag (Bezirk Bruck-Mürzzuschlag). Durch die gegenständliche Übertragungskapazität werden ca. 6.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Insbesondere angesichts der offenkundig auf der S6 regelmäßig verkehrenden Pendler, andererseits aber auch durch die zahlreichen Urlaubsgäste aus Wien, Niederösterreich und Burgenland, die das beliebte Naherholungsgebiet Semmering besuchen, ist ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet gegeben. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer

Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes um ca. 6.000 Einwohner – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung erhob keine Einwände gegen den Antrag der Antragstellerin.

4.5. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet um bisher nicht versorgte Gebiete im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag erweitert. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes ist nicht angezeigt, da keine nennenswerte Erweiterung um neu hinzutretende geographische Räume erfolgt ist.

4.6. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher

auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

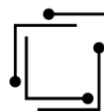
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.021/22-034“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. Dezember 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.021/22-034

1	Name der Funkstelle	SEMMERING 2					
2	Standortbezeichnung	Hirschenkogel					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado GmbH					
4	Senderbetreiber	Radio Eins Privatrado GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	107,80					
6	Programmname	* 886 *					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E50 01	47N37 19	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1340					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	16,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	2,0	-2,0	-5,0	-7,0	-7,0	-6,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	-4,5	-4,0	-3,5	-4,0	-4,5	-6,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	-7,0	-7,0	-5,0	-2,0	2,0	5,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	7,9	10,0	11,9	13,3	14,4	15,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	15,7	15,9	16,0	15,9	15,7	15,2
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	14,4	13,3	11,9	10,0	7,9	5,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	6 hex	47 hex			
		A hex	C hex	47 hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	WR NEUSTADT 106,7 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						